

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang  
Leadership in Industrial Sales and Technology  
(konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung  
(Master of Engineering)**

**Vom 26. Juli 2018**

**Lesefassung 15. Juli 2021**

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 8. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Am 3. Dezember 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen die 1. Änderung dieser Auswahlsetzung beschlossen. Mit Verfügung vom 25. Februar 2015 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 8. Februar 2017 hat der Senat der Hochschule Aalen die 2. Änderung dieser Auswahlsetzung beschlossen. Mit Verfügung vom 1. März 2017 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 4. Juli 2018 hat der Senat der Hochschule Aalen die 3. Änderung dieser Auswahlsetzung beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 3. April 2019 hat der Senat der Hochschule Aalen die 4. Änderung dieser Auswahlsetzung beschlossen. Mit Verfügung vom 18. April 2019 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Am 16. Juni 2021 hat der Senat der Hochschule Aalen die 5. Änderung dieser Auswahlsetzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Form des Antrags .....	3
§ 3 Sprachnachweise .....	3
§ 4 Auswahlkriterien .....	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	5
§ 6 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Leadership in Industrial Sales and Technology (ZUL-IST)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Leadership in Industrial Sales and Technology“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

## § 2 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL-RAHMEN\_MA“ festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag für den Studiengang Leadership in Industrial Sales and Technology sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1
  - b. <sup>1</sup>Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufserfahrung, einen Auslandsaufenthalt, oder ehrenamtliche Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomabschluss,
  - c. <sup>1</sup>ggf. GMAT-Test
  - d. <sup>1</sup>eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (max. drei Seiten),
  - e. <sup>1</sup>Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3 Abs. 1-3,
  - f. <sup>1</sup>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur, Fachhochschulreife, ...).
- (3) <sup>1</sup>Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) <sup>1</sup>Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
  - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. Passfoto,
  - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG)
- (6) <sup>1</sup>Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 3 Sprachnachweise

- (1) <sup>1</sup>Sprachnachweise für deutsche Bewerber bzw. Bewerberinnen / Qualifikation in englischer Sprache
  - a. <sup>1</sup>Deutsche Bewerber bzw. Bewerberinnen müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 87 Punkten, TOEFL ITP mit 567 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2).

- b. <sup>1</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Regelungen für ausländische Bewerber bzw. Bewerberinnen:
- a. <sup>1</sup>Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch oder Englisch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen und englischen Sprachkenntnisse erbringen.
1. Sprachnachweis Deutsch:  
<sup>1</sup>Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2, TestDaF mit 14 Punkten (jede Fertigkeit mindestens jedoch 3 Punkte), Goethe Zertifikat B2 oder TELC Deutsch B2 und B2 + Beruf.
  2. Sprachnachweis Englisch:  
<sup>1</sup>Nachweis wird erbracht durch z. B. der TOEFL IBT-Test mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten, TOEFL ITP mit 543 Punkten oder der TOEIC L&R -Test mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten (international anerkanntes Zertifikat mit der Niveaustufe des GER B2). <sup>2</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen (z.B. Cambridge, IELTS, äquivalente englischsprachige Bachelorvorlesungen, etc.) oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Bei Sprachnachweisen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 kann in besonders begründeten Fällen für den Nachweis des Sprachnachweises eine abweichende Frist festgesetzt werden. <sup>2</sup>Der Nachweis muss jedoch spätestens bis Vorlesungsbeginn im Studiengang vorgelegt werden.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. Abschluss:
1. <sup>1</sup>Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor Abschluss oder Äquivalent) in der Fachrichtung der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik (MINT – Sciences, Technologie, Engineering oder Mathematics STEM) oder in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge mit mindestens der Note 2,5 und mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten (CP) und dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im MINT-Bereich oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten oder vergleichbaren Leistungen. Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission.
- b. <sup>1</sup>Bewerber bzw. Bewerberinnen mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a. Nr. 1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Punkten während des Masterstudiums erwerben. <sup>2</sup>In welcher Form (Fächerzusammenstellung, Praxissemester) die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. <sup>3</sup>Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- c. <sup>1</sup>Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). <sup>2</sup>Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.
- d. <sup>1</sup>Sonstige Leistungen nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss:

- a. eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit.
  - b. fachspezifische Werksstudententätigkeit,
  - c. GMAT-Test,
  - d. ein fachspezifischer beruflicher Auslandsaufenthalt (Berücksichtigung der Dauer bis Vorlesungsbeginn des Studiums),
  - e. eine ehrenamtliche fachspezifische Tätigkeit von mind. 3 monatiger Dauer.
- e. ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.

## § 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
  - b. Werksstudententätigkeit im Umfang von mind. 3 Monaten – 0,1
  - c. GMAT (ab 600 Punkte = 0,1 Bonus),
  - d. ein fachspezifischer beruflicher Auslandsaufenthalt (Berücksichtigung der Dauer bis Vorlesungsbeginn des Studiums) von mind. 3 Monaten – 0,1
  - e. eine ehrenamtl. fachspezifische Tätigkeit von mind. 3 monatiger Dauer – 0,1.
- (2) sonstige Leistungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d Nr. 1-5 können die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1a) nach Punkten in Summe um maximal bis zu 0,6 (in 0,1 Stufen) verbessern.
- (3) <sup>1</sup>Auf Grundlage der nach Abs. 1 ermittelten Note, wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt. <sup>2</sup>Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. <sup>3</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.
- (4) <sup>1</sup>Alle Tätigkeiten müssen um angerechnet zu werden durch Nachweise belegt werden.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor